

II-7159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/18-Parl/89

Wien, 20. April 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

3246/AB

1989 -04- 21

zu 3371/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3371/J-NR/89, betreffend parteipolitische Werbung an einer Schule in Oberösterreich, die die Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Genossen am 6. März 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat sich auf Grund von Zeitungsmeldungen und vom Landesschulrat für Oberösterreich angeforderten Unterlagen über den Vorfall informiert.

ad 2)

Der Vorwurf des Mißbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 Strafgesetzbuch) geht meiner Meinung nach weit über den rechtlichen Gehalt des Vorfalles hinaus. Soweit mir bekannt ist, hat die Landesparteileitung der ÖVP Oberösterreich mit Schreiben vom 7. Feber 1989 an alle höheren Schulen Oberösterreichs Exemplare der von der Aktion Zukunft der ÖVP Oberösterreich herausgegebenen Zeitschrift "Startbahn" mit dem Ersuchen übermittelt, sie sowie ein Informationsblatt "Vor allem in den Maturaklassen aufzulegen". Dieses Schreiben war von der Chefredakteurin der Zeitschrift und "Präsident LAbg. Prof. Dr. K.A. ECKMAYR, Vorsitzender der Aktion Zukunft," unterfertigt.

- 2 -

Ich stimme den Anfragestellern insofern zu, als das Auflegen von Zeitschriften und Informationsmaterialien, die von politischen Parteien herausgegeben worden sind, im Hinblick auf das Verbot der Werbung für schulfremde Zwecke im Schulbereich (§ 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz) unzulässig ist. Problematisch ist es zweifellos auch, daß das diesbezügliche Ersuchen von einem politischen Funktionär ausgegangen ist, der neben seinen Funktionen in der ÖVP und im Oberösterreichischen Landtag auch Leiter der den angesprochenen Schulen übergeordneten Schulbehörde ist, wodurch möglicherweise eine Unsicherheit darüber entstanden ist, in welcher Funktion das Ersuchen ausgesprochen wurde. Andererseits ergibt sich aus dem mir bekannten Sachverhalt doch eindeutig, daß Präs. ECKMAYR das Schreiben nicht in seiner Eigenschaft als Amtsführender Präsident des Landesschulrates, sondern als Vorsitzender der Aktion Zukunft der ÖVP Oberösterreich gefertigt hat. Es kann daher auch nicht als rechtswidrige Handlung innerhalb seiner Amtführung gewertet werden.

ad 3)

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates tritt in den Bundesländern, in denen seine Bestellung vorgesehen ist, an die Stelle des Landeshauptmannes (in dessen Eigenschaft als Präsident des Landesschulrates; siehe Art. 81a Abs. 3 lit. b B-VG). Der Amtsführende Präsident ist somit kein Beamter im Sinne der einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften, weshalb für ihn auch das Disziplinarrecht nicht anwendbar ist. Die Bundesverfassung (Art. 142 Abs. 2 lit. g B-VG) kennt zur Geltendmachung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit für die durch die Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen lediglich die Anklageerhebung beim Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbeachtung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes; eine solche Anklageerhebung bedarf des Beschlusses der Bundesregierung.

- 3 -

Aus den bereits geschilderten Gründen (das gegenständliche Schreiben ist nicht im Rahmen der Amtstätigkeit von Präsident ECKMAYR ergangen) kommt eine solche Anklageerhebung meines Erachtens nicht in Betracht.

ad 4)

Die Abberufung eines Amtsführenden Präsidenten ist (außer im Falle des Amtsverlustes durch Erkenntnis des Verfassungsgesichtshofes nach Art. 142 Abs. 4 B-VG) Sache des Landesorgans, das nach dem jeweiligen Landesausführungsgesetz zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz hiezu berufen ist (in Oberösterreich ist dies der Landeshauptmann). Wenn der Vorfall auch nach meiner Ansicht bedauerlich ist, scheint es mir doch übertrieben, ihn zum Anlaß der Forderung nach der Ablösung eines langjährigen und erfolgreichen Leiters einer Schulbehörde zu machen.

